

## Kundmachung einer VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Scharnstein vom 2. Mai 2024 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Scharnstein erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Scharnstein (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 30,61 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mindestens aber Euro 4.591,40
- (2) Für Fleischhauereien, Molkereien und Betriebe des Gast-, Schank- u. Beherbergungsgewerbes beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 Euro 31,02.
- (3) Für Scheunen, Lagerhallen, Nebengebäude und sonstige Objekte, von denen ausschließlich Dachwässer in den gemeindeeigenen Kanal eingeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 Euro 3,05.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, Brennstofflager- und Heizräume und Loggien die nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Für Gewerbe- und Industriebetriebe (ausgenommen Fleischhauereien, Molkereien und

Betriebe gemäß Absatz 2) und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohn-, Büro- oder sanitäre Zwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr nach Absatz (1) wie folgt gestaffelt:

- a) für die ersten 200 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage werden 100 von Hundert
- b) von 201 bis 400 m<sup>2</sup> .... 40 von Hundert
- c) und darüber 25 von Hundert vorgeschrieben.

- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese verbrauchsabhängige Gebühr beträgt Euro 5,73 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers (ausgenommen Anlagen nach Absatz 5 zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist). Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird für jedes an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Objekt, eine jährliche Grundgebühr in Höhe von Euro 114,60 festgesetzt, die von einem jährlichen Wasserverbrauch von mindestens 20 m<sup>3</sup> ausgehend berechnet wird.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für Objekte, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, kann die Gemeinde den Einbau eines Wasserzählers zur Kanalbenützungsgebührenbemessung verlangen. Verfügt eine Liegenschaft sowohl über eine private Wasserversorgung als auch über einen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, so kann die Gemeinde den Einbau von weiteren Wasserzählern zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren verlangen - in diesem Fall wird die Kanalbenützungsgebühr auf Grund der Summe der gemessenen Wasserverbräuche errechnet.
- (5) Liegenschaftseigentümer, die zusätzlich zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bzw. zur eigenen Wasserversorgungsanlage über ein selbstständiges Nutz- oder Brauchwasserleitungssystem verfügen (Abwässer werden in die Ortskanalisation

eingeleitet, haben zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Absatz 2. eine pauschale Kanalbenützungsgebühr von Euro 74,00 pro Jahr zu entrichten.

- (6) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten aus anderen Gemeinden ist eine Gebühr von 4,88 Euro pro Kubikmeter zu entrichten. Für die Übernahme und Verarbeitung von Senkgrubeninhalten aus dem Gemeindegebiet von Scharnstein beträgt die Gebühr Euro 0,- pro Kubikmeter. Bei der Übernahme von Senkgrubeninhalten aus dem Gemeindegebiet von Grünau im Almtal kommt die zwischen den Gemeinden Grünau im Almtal und Scharnstein abgeschlossene Vereinbarung vom 2.2./29.3.1996 zur Anwendung.

#### § 5

##### Wasserzählergebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers zur Kanalgebührenbemessung eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt für einen 3 oder 5 Kubikmeter-Zähler Euro 21,30, für einen 7 oder 10 Kubikmeter-Zähler Euro 28,00 und für einen 20 Kubikmeter-Zähler € 42,50.
- (3) für die physische Auslesung von elektronischen Wasserzählern durch die Marktgemeinde Scharnstein € 45,00

#### § 6

##### Bereitstellungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Quartals im Nachhinein fällig.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 258,- Euro.

#### § 7

##### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einen Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Quartal, in dem der Anschluss des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Quartals in dem der Wasserzähler gem. § 4 Abs. 4 eingebaut wurde. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Quartals im Nachhinein fällig.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 werden als Jahres-Pauschalgebühren vorgeschrieben und sind in vier gleichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Endabrechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt aufgrund der Ablesung des Wasserzählers jeweils zum 15. November jeden Jahres. Die darauffolgende Jahres-Pauschalgebühr wird unter Zugrundelegung der vorangegangenen Jahresgebühr berechnet.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Absatz 5 und die Zählergebühren gemäß § 5 sind jeweils zum 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## §8

### Messeinrichtung und Auslesung

- (1) Grundsätzlich wird bei der Marktgemeinde Scharnstein der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden.
- (2) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch die Marktgemeinde Scharnstein. Jegliche Änderungen am Wasserzähler sind untersagt. Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht.
- (3) Der Wasserzähler wird mit einer Plombe versehen. Die Entfernung der Plomben oder der Plombierschellen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben oder der Plombierschellen am Wasserzähler ist der Marktgemeinde Scharnstein (Wassermeister)

unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

- (4) Die Marktgemeinde Scharnstein liest elektronische Wasserzähler zu folgendem Zweck und zu folgenden Zeitpunkten aus:
- a. für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls,
  - b. für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,
  - c. für die Ermittlung von Wasserbilanzen zum jeweiligen Bilanz-Stichtag,
  - d. für die Lecksuche jeweils im Anlassfall,
  - e. für die Kontrolle der Einhaltung von Sparmaßnahmen, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahme,
  - f. zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur),
  - g. zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation).
- (5) Die im Zähler gespeicherten Daten können im Anlassfall zu folgenden Zwecken direkt am elektronischen Wasserzähler mittels eines optischen Lesekopfes ausgelesen werden:
- a. zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für den Wasserbezug
  - b. zur individuellen Verbrauchsanalyse als Serviceleistung für den Wasserbezieher oder zur Klärung von vermuteten Mess- oder Abrechnungsfehlern,
  - c. zur Programmierung oder Neueinstellung von Parameterwerten des Wasserzählers.
- (6) Die Wasserzähleranlage muss in Durchflussrichtung gesehen in nachstehender Reihenfolge ein Absperrventil, den Zähler, einen integrierten Rückflussverhinderer und ein Absperrventil mit einer Entleerung umfassen. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein. Eine sogenannte Wasserzählergarnitur ist durch den Hauseigentümer herzustellen.
- (7) Sind die Voraussetzungen im § 8 Abs 6. nicht gegeben, so sind diese durch den Hauseigentümer herzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung kann es zu Schäden am Wasserzähler, am Objekt und zu Wasserverlust bzw. einer erhöhten Kanalbenützungsgebühr kommen. Für diese Schäden wird keine Haftung durch die Marktgemeinde Scharnstein übernommen und die Anschaffungskosten für einen neuen Zähler sowie die Kosten für die Behebung von Schäden am Objekt bzw. die erhöhte Kanalbenützungsgebühr müssen durch den Hauseigentümer getragen werden.

## § 9

### Umsatzsteuer

In den in den §§ 2, 4, 5 und 6 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 2. Mai 2024. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 03.05.2024

Abgenommen am:



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "KS".



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Mayor.